

Aktenzeichen:  
21 O 38/19 KfH

Bagl. Abschrift



Landgericht Heilbronn

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e. V., vertr.d.d. Vorstandsvors. Sarah Spayou, Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen**  
- Beklagter/Widerkläger -

wegen Negativer Feststellungsklage

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2019 für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2.

Der Beklagte/Widerkläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf Euro 35.000,00 festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob dem Widerkläger/Beklagten (im Folgenden: Widerkläger) gegen die Klägerin/Widerbeklagte (im Folgenden: Widerbeklagte) wettbewerbliche Unterlassungsansprüche zustehen. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche auf entsprechende negative Feststellung haben die Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Widerkläger die Unterlassungsansprüche rechtshängig gemacht hat.

Die Widerbeklagte betreibt in Öhringen einen Fachmarkt für Elektro- und Elektronikartikel, Multimediaartikel und Haushaltsgeräte. Sie bietet unter dem Verkäufersnamen euronics-xxl-öhringen ihre Waren auch im Internet auf einer eigenen Plattform sowie auf der von eBay an (Ausdruck Internetpräsenz Anlage B5). Der Verkäufersname knüpft an ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft EURONICS an, der insgesamt mehr als 1.000 weitere Unternehmen aus dem fraglichen Sektor angehören, die Waren (auch) über eBay, Amazon und andere Handelsplattformen vertreiben, zum ganz überwiegenden Teil innerhalb des Werbekonzepts der Genossenschaft.

Der Widerkläger, der im Vereinsregister des AG Köln eingetragen ist (Impressum Anlage B1), sieht sich als Verbraucherschutzverein im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Insgesamt macht der Widerkläger vier wettbewerbliche Verstöße der Widerbeklagten geltend, die von jenem mit Schreiben vom 20.03.2019 (Anlage K1) abgemahnt und unter Übermittlung eines Entwurfs (Anlage K2) zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert worden ist, und zwar wegen des Vorwurfs einer fehlenden Widerrufsbelehrung, des Vorwurfs der fehlenden Informationen über bestehende Garantien, des Vorwurfs einer fehlenden Pflichtangabe zum zuständigen Handelsregistergericht sowie des Vorwurfs einer fehlenden Datenschutzerklärung.

Die Widerbeklagte hat auf die Abmahnung mit Erhebung einer Klage auf Feststellung reagiert, die am 29.03.2019 eingegangen und am 06.04.2019 zugestellt worden ist, dahingehend, dass der Widerkläger ihr nicht untersagen lassen könne,

1. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Elektro- und/oder Elektronikartikeln und/oder Multimediaartikel und/oder Haushaltsgeräte Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

a)

bei denen eine Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster zur Verfügung gestellt wird, und/oder

b)

bei denen der Verbraucher nicht vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise informiert wird über den Inhalt der Garantie, einschließlich einer bei Kauf der Ware vom Hersteller angebotenen Garantie, und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantlegebers, und ohne gleichzeitig auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers hinzuweisen sowie darauf, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und/oder

2.

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Elektro- und/oder Elektronikartikel und/oder Multimediaartikel und/oder Haushaltsgeräte eine Webseite zu betreiben,

a)

ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zum Handelsregistergericht für die EURONICS XXL Sinn GmbH, und/oder

b)

ohne eine Datenschutzerklärung vorzuhalten,

gemäß Rechtsberühmung nach Anlage K2.

...

Nach Zustellung der am 23.05.2019 eingegangenen und am 28.05.2019 zugestellten, auf entsprechende Unterlassung gerichteten Widerklage haben die Parteien, die Widerbeklagte mit Schriftsatz vom 24.06.2019 (Bl. 163 d.A.) und der Widerkläger im Termin vom 05.09.2019 (Bl. 179 d.A.), die Feststellungsklage für erledigt erklärt.

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob der Widerkläger für die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche aktivlegitimiert sei, die Rechtsverfolgung gemäß § 8 Abs. 4 UWG sittenwidrig, die Widerklageanträge mangels Bestimmtheit unzulässig und in der Sache begründet seien.

Der Widerkläger sieht sich als gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert, wie in zahlreichen Gerichtsentscheidungen bestätigt worden sei (Liste Anlage B7). Er macht geltend, sein Vereinszweck, für dessen Verfolgung eine Vermutung spreche, bestehe gem. § 2 Abs. 2 der Satzung in der umfassenden Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer, was gem. § 2 Abs. 4 der Satzung verwirklicht werde, und zwar durch den Versuch der Herbeiführung einer Einigung, durch Erstellung und Versendung von Abmahnungen sowie notfalls durch das Führen von Zivilprozessen.

Der Widerkläger behauptet hierzu, ihm gehörten ca. 2.600 Mitglieder an. Die Begründung der Mitgliedschaft erfolge über ein Registrierungsformular im Internet. Er unterstütze seine Mitglieder im Sinne der Soforthilfe bei Abmahnungen und anderem. Er beruft sich hierzu auf seine Leistungsordnung (Anlage B2), seine Präsentation im Internet (Anlage B3) sowie sein Onlinemagazin (Anlage B4). Er bringt vor, zu seinen Mitgliedern gehöre eine Vielzahl von Händlern, die Waren bei eBay, Amazon, hood und anderen Handelsplattformen anböten. Namentlich gehörten ihm zahlreiche Händler an, die Elektro- und Elektronikartikel, Multimediaartikel und/oder Haushaltsgeräte über besagte Handelsplattformen gewerblich vertrieben.

Zuletzt hat der Beklagte behauptet, aus dem Bereich Elektronik seien dies 65 Mitglieder, aus dem Bereich Multimediaartikel 36 Mitglieder und aus dem Bereich Haushaltsgeräte 3 Mitglieder (Mitgliederliste Anlage B17). Der Widerkläger führt einige Mitglieder namentlich auf und legt zu diesen weitergehende Unterlagen vor. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 29.07.2019 (Bl. 150 ff. d.A.) sowie die Anlagen B18 – B53(f) Bezug genommen. Des Weiteren wird wegen des Vortrags des Widerklägers zu seiner personellen und sachlichen Ausstattung sowie zu seinen finanziellen Verhältnissen als Grundlage der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele auf die Ausführungen in besagtem Schriftsatz, Seiten 9 f. (Bl. 48 f. d.A.) Bezug genommen.

Zu den durch den Widerkläger erhobenen Unterlassungsansprüchen im Einzelnen:

Zum Vorwurf der fehlenden Widerrufsbelehrung (Widerklage Antrag I. 1. a):

Unstreitig waren zum Abmahnzeitpunkt die Angebote der Widerbeklagten bei eBay mit einer Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß des amtlichen Musters eingestellt.

Der Widerkläger trägt vor, vorliegend begründeten die geltend gemachten Verstöße die Wiederholungsgefahr im Fernabsatz für Elektro- und/oder Elektronikartikel und/oder Multimediaartikel und/oder Haushaltsgeräte. Der Warenliste gem. Anlage B11 könne entnommen werden, dass die Widerbeklagte Tablets und Kaffeemaschinen in wettbewerbswidriger Weise angeboten habe, was die Einbeziehung der genannten Produktgruppen rechtfertige.

Der Widerkläger meint, der Antrag sei ausreichend bestimmt. Er bringt vor, die Formulierung „zur Verfügung stellen“ sei Wortlaut des Gesetzes gemäß Artikel 246 a § 1 Satz 1 EGBGB, wie auch das erkennende Gericht bereits im Verfahren 21 O 3/17 entschieden habe und wie auch jüngst

gens der Widerbeklagten hierzu im Einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 24.06.2019, Seite 28 ff. (Bl. 95 ff. d.A.) sowie die Anlagen K31 – K39 Bezug genommen.

Die Widerbeklagte ist der Ansicht, die Unterlassungsbegehren des Widerklägers seien zu weit formuliert. Zwar sei eine gewisse Verallgemeinerung gestattet, jedoch nicht über den Kernbereich hinaus. So sei aus einem Verstoß im Zusammenhang mit dem Kauf eines Notebooks und einer Kaffeemaschine keine Verallgemeinerung zulässig in Bezug auf alle in den Anträgen aufgeführten Artikelarten und den Fernabsatz im Allgemeinen. Dies gelte umso mehr, als das Begehren über Verkaufsangebote, wie sie bei eBay unterbreitet würden werden, hinausgehend auch auf Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots ausgeweitet werde, wo Verstöße gar nicht stattgefunden hätten. Die Unterlassung könne nur für die betreffenden Warengruppen und nicht für ganze Warenkategorien verlangt werden, wobei die Formulierung „insbesondere“ nur beispielhaft zu verstehen sei und nicht den Verstoß und die Unterlassungsverpflichtung selbst eingrenzen. Die somit zu große Bandbreite der geltend gemachten Ansprüche sei nicht von der Kernbereichslehre umfasst. Die Widerbeklagte führt hierzu gerichtliche Entscheidungen auf (Bl. 170 ff. d.A.) auf die Bezug genommen wird.

Zu den einzelnen Ansprüchen bringt die Widerbeklagte vor:

Zum Vorwurf der fehlenden Widerrufsbelehrung (Widerklage Antrag I. 1. a):

Die Widerbeklagte macht geltend, der betreffende Klageantrag verstoße gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Klägerin „betreibe“ keine Website. Der Begriff „zur Verfügung stellen“ sei unklar; fraglich sei, ob hiermit Übersendung, Sichtbarmachen, Downloadfähigkeit oder ein Link gemeint seien. Entsprechend verhalte es sich mit dem Begriff „Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster“; unklar sei, ob ein Hinweis ausreiche, sie das Formular in ihr Angebot integrieren müsse oder ein Link genüge.

In der Sache bestreitet die Widerbeklagte einen Verstoß. Mit Ausnahme der Angaben zum Handelsregistergericht bei eBay seien auch für dortige Verkäufe alle Informationen, nämlich die Widerrufsbelehrung, das Widerrufsformular sowie die Datenschutzerklärung, vorhanden gewesen, was sich aus einem Screenshot (Anlage K4) ergebe. Sie behauptet, sie versende das Muster-Widerrufsformular bei Verkäufen über eBay in der Bestellbestätigung an die Verbraucher

Zum Vorwurf der fehlenden Informationen über Garantie (Widerklage Antrag I. 1. b):

Auch insofern macht die Widerbeklagte geltend, es liege ein Verstoß gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2

Entscheidungen weiterer Gerichte gezeigt hätten (Zitate Schriftsatz vom 26.09.2019, Seiten 2 ff. – Bl. 191 ff. d.A.).

Die Widerbeklagte habe das Widerrufsrecht und die zugehörigen Informationen bei eBay nicht korrekt eingepflegt. Die Widerbeklagte halte nicht sämtliche Informationen bereit und habe dies auch nicht zum Zeitpunkt der Abmahnung getan. Es sei auch unerheblich, dass die Widerbeklagte etwa das Muster-Widerrufsformular bei Verkäufen unter eBay in der Bestellbestätigung an die Verbraucher übersende, da die Information vor Abgabe der Vertragserklärung zur Verfügung stehen müsse, wie sich aus Artikel 246 a § 4 Abs. 1 EGBGB ergebe.

Zum Vorwurf der fehlenden Informationen über Garantie (Widerklage Antrag I. 1. b):

Unstreitig bot die Widerbeklagte zum Abmahnzeitpunkt auf der Handelsplattform eBay Produkte zum Kauf an (Liste Anlage B11), für die sie trotz gegebener Herstellergarantie, namentlich für Apple-Produkte gemäß der Bedingungen Anlage B12 und für Philipps-Produkte gemäß der Bedingungen Anlage B13, nicht über das Bestehen sowie Bedingungen für die Gewährung der Garantie informierte.

Der Widerkläger meint, auch in diesem Falle stehe ihr ein Unterlassungsanspruch für den gesamten Bereich des Fernabsatzes und sämtliche benannten Warenbereiche zu. Die Widerbeklagte treffe die Pflicht, sich ggf. zunächst durch Einholung entsprechender Auskünfte beim Lieferanten über die Gegebenheiten der Garantie zu informieren und verweist hierzu auf einschlägige Gerichtsentscheidungen, namentlich ein Urteil des OLG Hamm vom 25.08.2016 – 4 U 1/16 – sowie weitere einzeln aufgeführte Entscheidungen, derentwegen auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 26.09.2019, Seiten 6 ff. (Bl. 195 ff. d.A.) Bezug genommen wird. Zu entsprechenden Information sei der Verkäufer gemäß § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EGBGB gesetzlich verpflichtet.

Der Widerkläger trägt vor, auch dieser Klageantrag sei hinreichend bestimmt. Der Wortlaut entspreche dem Gesetz in Artikel 246 a § 1 Satz 1 EGBGB bzw. sei angelehnt an die Formulierung des § 479 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, wie auch die Rechtsprechung feststelle. Die Verletzung der Informationspflicht nach den genannten Normen bedeute einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 UWG mit Blick auf die Fernabsatzrichtlinie – es handle sich um eine wesentliche Eigenschaft von Waren und Dienstleistungen.

Zum Vorwurf der fehlenden Pflichtangabe zum Handelsregistergericht (Widerklage Antrag 2. a):  
Unstreitig enthielten die Angebote der Widerbeklagten auf eBay keinen Hinweis auf die Eintragung beim zuständigen Handelsregistergericht.

Der Widerkläger macht geltend, auch dieser Antrag sei nicht unbestimmt. Der Wortlaut entspreche § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Zum Vorwurf der fehlenden Datenschutzerklärung (Widerklage Antrag 1. 2. b):

Der Widerkläger macht geltend, auf der Website der Widerbeklagten finde sich nicht die notwendige Datenschutzerklärung gem. § 13 TMG. Eine solche sei notwendig, da die Datenschutzgrundverordnung insofern keine abschließende Regelung der fraglichen Materie beinhalte, wie das OLG Hamburg im Verfahren 3 U 66/17 entschieden habe.

Der Widerkläger beantragt:

Die Klägerin zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

1.

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Elektro- und/oder Elektronikartikel und/oder Multimediaartikel und/oder Haushaltsgeräte Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

a)

bei denen eine Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster zur Verfügung gestellt wird, und/oder

b)

bei denen der Verbraucher nicht vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise informiert wird über den Inhalt der Garantie, einschließlich einer bei Kauf der Ware vom Hersteller angebotenen Garantie, und alle wesentlichen Angaben, die

für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, und ohne gleichzeitig auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers hinzuweisen, sowie darauf, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und/oder

2.

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Elektro- und/oder Elektronikartikel und/oder Multimediaartikel und/oder Haushaltsgeräte eine Webseite zu betreiben,

a)

ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zum Handelsregistergericht für die EURONICS XXL Sinn GmbH, und/oder

b)

ohne eine Datenschutzerklärung vorzuhalten,

Insbesondere, wenn dies geschieht, wie dies in Anlage B11 wiedergegeben ist.

Die Widerbeklagte beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Widerbeklagte rügt die fehlende Zulässigkeit der Klage mangels Bestimmtheit der Klageanträge. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Klageanträgen verwiesen.

Die Widerbeklagte bringt weiter vor, die Abmahnfähigkeit des Widerklägers sei rechtmisbräuchlich im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG. Der Widerkläger provoziere systematisch den Abschluss sehr weit gefasster Unterlassungsverträge durch Übersendung entsprechend vorformulierter Vertragsformulare, obwohl derart weitgehende Ansprüche nicht gegeben seien. Derartiges Verhalten solle nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig ein Regelbeispiel für einen Rechtsmissbrauchstatbestand erfüllen, nämlich gemäß § 8b UWG-E des Regierungsentwurfs (Anlage K11) und im Unterschied Referentenentwurf (Anlage K12) für eine Novellierung des UWG. Nach der auf der Ba-

sis der geltenden Gesetzes einschlägigen Rechtsprechung gem. des Beispiels des Urteils des OLG Hamm vom 10.08.2016 – I-4 U 60/10 – liege ein Missbrauch vor, wenn die Abmahnfähigkeit nicht überwiegend dem Zweck diene, für einen lauteren Wettbewerb zu sorgen, sondern Vertragsstrafen zu generieren, wie der Gesetzgeber auch ausweislich der Vorschrift des § 97a Abs. 2 Nr. 4 UrhG missbillige. Das sei vorlegend gegeben: So sei der Antrag sehr weit gefasst, wobei das Nichtbestehen derart weitgehender Unterlassungsansprüche dem Widerkläger bewusst sei, wie das Abmahnverhalten des Widerklägers gegenüber Mitgliedern der Genossenschaft (Konvolut Anlage K7) zeige, indem jenseits der konkreten Verletzungshandlung der Warenbereich nahezu unerschöpflich ausgeweitet werde. Ferner werde nach erwirkter einstweiliger Verfügung plötzlich der Anspruch auf die konkrete Verletzungshandlung reduziert, wie sich an einem Beispiel zeige (Anlagen K8 und K9). Ferner seien zunächst 13 Mitglieder der Genossenschaft von entsprechenden Abmahnungen betroffen gewesen, später sei, im Gefolge der Erhebung negativer Feststellungsklagen durch einige Genossenschaftsmitglieder, die Abmahnfähigkeit schlagartig beendet worden, mit Ausnahme betreffend ein Mitglied, das nicht in das Marketingkonzept der Genossenschaft einbezogen gewesen und daher nicht mit diesem identifiziert worden sei, was das planmäßige Vorgehen belege, fehlenden Widerstand bzw. Unkenntnis auszunutzen. Ferner seien die Abmahnschreiben so formuliert, dass dem Empfänger suggeriert werde, er müsse die geforderte Erklärung abgeben.

Der Widerkläger habe sich auf die Garantie-Problematik spezialisiert und gehe diesbezüglich flächendeckend gegen Unternehmen vor. So hätten zuletzt alle zwölf aus dem Kreis der Genossenschaft zur Bearbeitung durch die Klägervertreter vorgelegte Abmahnungen diesen Gegenstand betroffen. Gleichzeitig dulde der Widerkläger aber bei eigenen Mitgliedern entsprechende Verstöße planmäßig und nehme die Mitglieder gezielt von der Durchsetzung der Ansprüche aus, wie sich anhand zahlreicher konkreter Beispiele zeige. Wegen der Einzelheiten des Vortrags hierzu wird auf den Vortrag der Widerbeklagten im Schriftsatz vom 24.06.2019, Seite 19 ff. (Bl. 86 ff. d.A.) sowie die Anlage K13 - K30 Bezug genommen. Die Widerbeklagte trägt weiter vor, zwar treffe sie für die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 UWG die Darlegungs- und Beweislast. Nach der Entscheidung des OLG Hamm vom 13.06.2013 – 4 U 26/13 – obliege es indes dann, wenn in ausreichendem Umfang Indizien vorgetragen seien, die für eine rechtmisbräuchliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sprechen, dem Antragsteller, diese zu widerlegen.

Ferner stellt die Widerbeklagte die Aktivlegitimation des Widerklägers in Abrede. Sie macht geltend, die Überprüfung der durch den Widerkläger angeführten Mitglieder habe ergeben, dass nahezu keines in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zur Klägerin stehe. Wegen des Vorbrin-

ZPO vor. Der Wortlaut des Antrages genüge den Bestimmtheiterfordernissen nicht. Es ergebe sich hinsichtlich der Formulierung „in klarer und verständlicher Weise“ und/oder „alle wesentlichen Angaben“ sowie „erforderlich“ eine Parallele zur Rechtsprechung des BGH (BGH, GRUR 2018, 320) betreffend die Begrifflichkeit „ohne klarstellenden, deutlich hervorgehobenen Hinweis“, die beide gleichermaßen unbestimmt seien.

Die Widerbeklagte trägt in der Sache vor, sie habe hinsichtlich einer vom Hersteller angebotenen Garantie zu keinem Zeitpunkt unvollständig mit deren bloßem Bestehen geworben; vielmehr finde sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer IV. ein ausdrücklicher Hinweis auf das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen sowie auf die fehlende Einstandspflicht für Garantiezusagen von Geräteherstellern. Sie werbe überhaupt nicht mit Garantie – es ergebe sich kein lauterkeitsrechtlicher Nachteil, wenn sie für sich entscheide, den Käufer nicht an den Hersteller zu verweisen. Wenn dieser dann Garantieleistungen erbringe, dann sei dies ein positiver Aspekt. Die Entscheidung, den Käufer nicht etwa auf Herstellergarantien hin- und zu verweisen, sondern ihren eigenen gesetzlichen Gewährleistungspflichten nachzukommen, bewirke, dass ihre Angebote nicht mit Garantiebestimmungen überfrachtet werden würden, was bei genauerem Hinsehen sogar einen wettbewerblichen Nachteil bedeuten würde. Zudem sei das Zustandekommen eines Garantievertrages in vielfältiger Weise möglich, was von Lieferant zu Lieferant unterschiedlich sein könne. Beispielsweise könne eine Registrierung des Kunden notwendig sein, wie im Falle namhafter Hersteller am Beispiel Anlage K42. Insofern bestehe entsprechend der Lage bei Kulanzleistungen kein Anspruch auf die Erteilung der Information.

Zum Vorwurf der fehlenden Pflichtangabe zum Handelsregistergericht (Widerklage Antrag 2. a):

Die Widerbeklagte rügt auch insofern die fehlende Bestimmtheit des Antrags in Ansehung der Begrifflichkeiten „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“.

Zum Vorwurf der fehlenden Datenschutzerklärung (Widerklage Antrag I. 2. b):

Die Widerbeklagte behauptet, die Datenschutzerklärung sei vorhanden, wie sich aus einem Screenshot ihrer Website (Anlage K4) sowie der Angebote bei eBay (Anlage K5) ergebe.

Ferner könne der Widerkläger keine Unterlassung verlangen, da mit der DSGVO eine Vollharmonisierung beabsichtigt sei und gemäß Artikel 77 ff. DSGVO eine abschließende und die Ansprüche von Mitbewerbern ausschließende Regelung getroffen worden sei, wie bereits mehrere Gerichte entschieden hätten.

Demgegenüber stellt der Widerkläger rechtsmissbräuchliches Vorgehen entsprechend § 8 Abs. 4 UWG und sachfremde Erwägungen als Grundlage seiner Abmahnfähigkeit in Abrede. Er meint, Rechtsmissbrauch in diesem Sinne könne allenfalls dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen für die Aktivlegitimation im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG fehlten. Seine Aktivlegitimation aber habe er „umfangreich“ nachgewiesen. Hierzu beruft er sich auf zahlreiche Gerichtsentscheidungen, in denen seine Aktivlegitimation bejaht und Rechtsmissbrauch verneint worden seien, wozu auf den Vortrag im Schriftsatz vom 28.07.2019, Seiten 14 ff. (Bl. 136 ff. d.A.) Bezug genommen wird, desgleichen auf den Vortrag im Schriftsatz vom 28.09.2019, Seiten 15 ff. (Bl. 204 ff. d.A.).

Der Widerkläger bestreitet, dass er im Jahr 2019 hunderte von Abmahnungen ausgesprochen habe. Die Anzahl der Abmahnungen habe zudem keine Aussagekraft in Richtung eines Rechtsmissbrauchs. Die EURONICS-Gesellschaften unterhielten Webshops/eBay-Shops, welche nicht rechtskonform gestaltet seien, daher sei eine auf sie gerichtete intensive Abmahnfähigkeit notwendig gewesen. Er habe die Abmahnfähigkeit gegenüber EURONICS-Unternehmen nicht wegen gegen ihre Person erhobener negativer Feststellungsklagen beendet. Vielmehr habe er seine Rechte bereits im Rahmen einstweiliger Verfügungsverfahren gesichert bzw. führe gegen die betreffenden Unternehmen zahlreiche Verfahren. Im Übrigen beruhe der Stopp der Abmahnungen darauf, dass sich die betreffenden Unternehmen aufgrund der Abmahnungen nunmehr rechtskonform verhielten, was zu gegebener Zeit zu überprüfen sein werde.

Der Widerkläger bringt weiter vor, er suche nicht Unternehmen aus, bei welchen nicht mit Gegenwehr zu rechnen sei, was anhand der gegen Amazon und gegen größere Autohäuser sowie weitere Großunternehmen geführten Verfahren ersichtlich sei.

Es sei nicht sein Ziel, weit gefasste Unterlassungsverpflichtungen über den gegebenen Anspruch hinaus zu bewirken; vielmehr stünden ihm die geltend gemachten Unterlassungsansprüche in vollem Umfang zu. Er formuliere die Anträge immer so und die angerufenen Gerichte tenorierten entsprechend, wie sich aus mehreren Beispielen ersehen lasse. Gegebenenfalls könne die Widerbeklagte eine sinnvolle Unterlassungserklärung formulieren. Die Behauptung, er sei sich dessen bewusst, dass ihm ein derart weit gefasster Unterlassungsanspruch nicht zustehe, sei vollkommen abwegig.

Seine Abmahnfähigkeit verfolge auch nicht den Zweck, Vertragsstrafen zu generieren, zumal die von ihm vorgeschlagene Unterlassungserklärung eine flexible Vertragsstrafe nach dem so ge-

nannten Neuen Hamburger Brauch beinhalte.

Die Berufung auf einen Gesetzesentwurf der Regierung, dessen Realisation unklar sei, sowie der Verweis auf das Urhebergesetz hülfe nicht; die von der Widerbeklagten angeführte Entscheidung des OLG Hamm betreffe einen anderen Fall: Vorliegend sei weder ein betragsmäßig bestimmtes Vertragsstrafenversprechen begehrt worden, welches ohne Verschulden habe verwirkt sein sollen, noch sei der Eindruck erweckt worden, dass Unterwerfung und Kostenerstattung zusammengehörten. Schließlich sei auch keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen worden.

Schließlich verfolge er – wie bereits aus den Unterlagen gemäß der durch die Widerbeklagte vorgelegten Anlage K7 ersichtlich – nicht lediglich Verstöße gegen die Informationspflichten betreffend die Garantie, sondern zahlreiche weitere Verstöße.

Er nehme auch nicht gezielt Mitglieder von der Inanspruchnahme zur Durchsetzung eines rechtskonformen Wettbewerbs aus. So informiere er die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Er weise seine Mitglieder auf Verstöße hin und setze eine Frist zur Beseitigung des jeweiligen Verstoßes. Bei fruchtlosem Fristablauf werde er auch gegen das Mitglied tätig, d.h. spreche Abmahnungen aus und setze seine Ansprüche auch gegen Mitglieder gerichtlich durch, seien es Unterlassungs- oder Vertragsstrafenansprüche. Wegen der Einzelheiten wird auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 29.07.2019, Seiten 23 ff. (Bl. 145 ff. d.A.) sowie im Schriftsatz vom 26.11.2019, Seiten 2 ff. (Bl. 231 ff. d.A.) Bezug genommen.

Er sei aufgrund des Vorbringens der Widerbeklagten zu Verstößen durch Mitglieder konkret tätig geworden. Er habe mehrfach auf die Notwendigkeit der Platzierung der Garantiefinformationen hingewiesen. Inzwischen seien die Mitglieder, die bislang nicht reagiert hätten, letztmalig aufgefordert worden, so beispielsweise per E-Mails vom 16.07.2019 (Mitglied Piatkowski Anlage B 58 und Mitglied Aslan Anlage B 59). Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Aufforderungen werde er Abmahnungen aussprechen bzw. gerichtliche Maßnahmen veranlassen. Das Mitglied Aslan betreibe Handel mit gebrauchten Produkten, für welche die Garantie ohnehin nicht gelte, das Mitglied Piatkowski biete derzeit keine Produkte an, das Mitglied Brandes biete B-Ware an, für welche Herstellergarantien nicht gewährt werden würden (Anlage B60). Das von der Widerbeklagten erwähnte Mitglied Rüzgar habe auf seiner Webseite einen Link zu den Garantiebedingungen aufgenommen (Anlage B57), was nach der Rechtsprechung ausreichend sei.

Zur Garantief Frage habe er im Übrigen bereits seit dem Jahre 2011 mit erstmaliger Befassung der

Rechtsprechung mit der Frage der Herstellergarantie mit Newsletter (Anlage B53(II)) informiert. Im Login-Bereich seiner Homepage seien umfangreiche Informationen und Handlungsanweisung bezüglich Garantien abrufbar (Screenshot Anlage B54). Die Informationen seien durch Newsletter erneuert worden. Hieran anknüpfend habe es vielfältige Support-anfragende Mitglieder gegeben, die beraten und bei der Umstellung ihrer Werbung auf eine rechtskonforme Information begleitet worden seien. Im Warenbereich Elektro- und Elektronikgeräte habe er dann ab Januar 2019 nochmals gezielt durch eine Mailing-Aktion auf die Notwendigkeit der rechtskonformen Garantie-Informationen hingewiesen (Anlage B56). Da die Thematik zunehmend auch im Internet bekannt geworden sei, sei es vereinzelt auch zu Beschwerden über Mitglieder bzw. zwischen Mitgliedern gekommen. Diese seien durch entsprechende Hinweise und Optimierung der Werbung erledigt worden. Zudem sei die einschlägige Rechtsfrage noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt, indes die Klärung anderwärts veranlasst. Er habe zu keinem Zeitpunkt Anlass gehabt anzunehmen, dass seine Mitglieder die Hinweise nicht umsetzten. Er habe seine Mitglieder stichprobenartig überprüft und, was er ohnehin mache, auch erfolgreich auf die Beseitigung von Verstößen gedrängt. In wenigen Fällen habe er durch die Androhung von Abmahnungen/Klagen erreicht, dass Verstöße beseitigt worden seien. Auch in der Vergangenheit habe er Gerichtsverfahren gegen Mitglieder betrieben.

Zum Vorwurf der fehlenden Widerrufsbelehrung (Widerklage Antrag I.1.a) bringt der Widerkläger noch vor, der Screenshot gemäß Anlage K4 habe keine Aussagekraft, da er ohne Datum und nicht auf eBay bezogen sei. Im Übrigen bestreite er gesetzeskonformes Verhalten bei Werbung im Internet-Shop.

Die Widerbeklagte bestreitet, dass der Widerkläger bereits im Jahre 2011 damit begonnen habe, seine Mitglieder per Newsletter zu informieren und dass Informationen und Handlungsanweisung bezüglich Garantieinformationen über einen Login-Bereich gegeben worden seien. Weiter bestreite sie, dass es aufgrund vielfältiger Support-Anfragen im Januar 2019 noch einmal gezielte Mailing-Aktionen gegeben habe, welche die Notwendigkeit der rechtskonformen Garantie-Informationen betont hätten. Derartige Beschwerden über Mitglieder würden andernfalls vorgetragen und nachgewiesen werden können, was deshalb nicht geschehen sei, weil es solche Überprüfungen nie gegeben habe. Der weitergehende Vortrag, in wenigen Fällen seien Verstöße durch die Androhung von Abmahnungen/Klagen beseitigt worden, sei zu pauschal. Unterdessen habe eine aktuelle Überprüfung ergeben, dass nach wie vor kein einziges der von ihr überprüften Mitglieder des Widerklägers auf bestehende Herstellergarantien hinweise, wie es dieser so vehement einfordere. Auf den weitergehenden Vortrag zu einzelnen Mitgliedern im Schriftsatz vom 04.11.2019, Sei-

ten 5 ff. (Bl. 223ff. d.A.) und die Anlagen K43 – K52 wird Bezug genommen. Nach alledem könne keine Rede davon sein und werde bestritten, dass der Widerkläger seine Mitglieder stichprobenartig überprüfe und teilweise sogar durch Androhung von Abmahnungen/Klagen auf die Beseitigung von Verstößen gedrängt habe. So seien auch die vorgelegten E-Mails gemäß Anlagen B58 und B59 weit von einer nachträglichen Anordnung bzw. Androhung rechtlicher Konsequenzen entfernt; die behauptete Motivation für ein zögerliches Vorgehen gegen Mitglieder werde bestritten. Würde dieser Sachvortrag richtig sein, würde der Widerkläger nicht flächendeckend in ganz Deutschland mit einem Kostenrisiko von zigtausend Euro einstweilige Verfügungen beantragt haben (Anlagenkonvolut K9).

Die durch den Widerkläger angeführten Entscheidungen mit Bezug zu Mitgliedern beträfen Vertragsstrafen, welche das Streben nach finanziellen Vorteilen auch in Richtung der Mitglieder weiter belege. Zudem belegten die Urteile allenfalls ein Vorgehen in der Vergangenheit, was nicht belege, dass der Widerkläger sich gegenwärtig rechtstreu verhalte.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß in der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2019 gefassten Beschlusses (Bl. 242 d.A.) Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Spayou. Wegen des Beweisergebnisses wird auf das Protokoll der besagten Sitzung (Bl. 243 ff. d.A.) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist wegen Missbrauchs im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG unzulässig.

a.

Missbrauch liegt nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere vor, wenn die Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 8 Abs. 1 UWG vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

aa.

Erfordert ist jeweils im Einzelfall die Berücksichtigung der gesamten Umstände. Maßgebend sind die Motive und Zwecke der Geltendmachung des Anspruchs, die sich aber in der Regel nur aus äußeren Umständen erschließen lassen. Wenn die Prüfung das Ergebnis hat, dass das Vorgehen des Klägers als rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs.4 UWG einzustufen ist, so ist Folge die Unzulässigkeit der Klage mangels Prozessführungsbefugnis (BGH, Urteil vom 17.01.2002 – I ZR 241/99 –). Einzubeziehen ist auch das Prozessverhalten (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8, Rn. 4.12a). Dabei vertritt das Gericht die Auffassung, dass entgegen Stimmen in der Literatur (a.a.O., Rn. 4.12) nicht vorab die Klagebefugnis zu prüfen ist, zumal es vorliegend unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine zwingende Reihenfolge für die Prüfung gibt und nicht etwa bei erkannter Unzulässigkeit der Klage eine Beweiserhebung über Elemente der Klagebefugnis zu erfolgen haben würde.

bb.

Als Anknüpfungspunkte für die Beurteilung werden in der maßgebenden Literatur (vergleiche Köhler/Bornkamm/Feddersen, a.a.O., Rn. 4.11) unter anderem aufgeführt: Art und Umfang des Wettbewerbsverstöße und Verhalten des Verletzers nach dem Verstoß Verhalten des Anspruchsberechtigten bei der Verfolgung dieses oder anderer Verstöße; Verhalten sonstiger Anspruchsberechtigter; demnach soll im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung auch zu fragen sein, ob Interessen der Allgemeinheit eine Rechtsverfolgung rechtfertigen, weil der Regelung nicht nur die Aufgabe der Bekämpfung von Missbrauchsfällen bei Wettbewerbsverbänden, sondern auch die Funktion eines Korrektiv gegenüber der Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch eine Vielzahl von Anspruchsberechtigten zukomme. Der im Gesetz genannte, oben aufgeführte typische Beispielfall betrifft auch die Generierung von Vertragsstrafen (a.a.O., Rn. 4.12).

cc.

Ein weiterer Anwendungsfall der Norm ist im Einzelfall selektives Vorgehen. Zwar ist es grundsätzlich nicht missbräuchlich, wenn der anspruchsberechtigte Verband nur gegen einen oder einzelne von mehreren Verletzer vorgeht, denn es steht selbst dem Verletzer frei, seinerseits gegen andere Verletzer vorzugehen bzw. darf ein Verband, der eine Rechtsfrage höchstichterlich klären lassen will, zunächst gegen einen Dritten vorgehen und muss nicht auch ein eigenes Mitglied in Anspruch nehmen (a.a.O., Rn. 4.21). Denn einerseits liegt die Klagebefugnis der Verbände nicht allein im Interesse der betroffenen Mitglieder, sondern auch im öffentlichen Interesse. Andererseits gibt es keine Obliegenheit eines Verbands, auch gegen eigene Mitglieder vorzugehen, auf die sich der außenstehende Dritte berufen könnte. Etwas Anderes gilt allerdings, wenn ein Verband Wettbewerbsverstöße planmäßig duldet. Es kommt in solchen Fällen darauf an, ob der Verband überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrensführung erscheinen (a.a.O.).

b.

Hiervon ausgehend erachtet das Gericht die Voraussetzungen einer rechtsmissbräuchlichen Klageerhebung im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG als gegeben.

aa.

In besonderer Weise würdigt das Gericht allerdings zu Gunsten der Widerklägerin, dass deren Abmahn- und Klage Tätigkeit Ergebnisse zeitigt, die im öffentlichen Interesse liegen. Insofern weist die Widerklägerin zu Recht darauf hin, dass auch das erkennende Gericht auf ihre Klagen hin bereits mehrfach entsprechend des Klagebegehrens entschieden hat. Auch vorliegend sind jedenfalls einzelne Verstöße in der Sache letztlich eindeutig gegeben, so dass mit Blick auf den laute- ren Wettbewerb, der mit Blick auf die berechtigten Schutzinteressen der Verbraucher einen hohen Rang einnimmt, das hiergegen gerichtete Vorgehen der objektiven Rechtslage entspricht.

bb.

Nicht feststellbar ist ferner, dass der Widerkläger den von ihm abgemahnten Marktteilnehmern entgegen der Erfordernisse systematisch zu weit gefasste Angebote zum Abschluss strafbewehrter Unterlassungsverträge unterbreitet. Wegen der Bedeutung dieses Umstandes verweist die Widerbeklagte zwar zutreffend auf die Entscheidung des OLG Hamm vom 10.08.2010 – I-4 U 60/10 –. Der Widerkläger hat allerdings anderes als in dem fraglichen Fall vorliegend – worauf er

zu Recht hinweist – keine feste Summe in das Angebot zum Abschluss einer Vertragsstrafenregelung gem. Anlage K1 eingearbeitet. Ferner geht es vorliegend um mehrere Verstöße und auch eine deutliche Verquickung mit dem Ersatz der Abmahnkosten erfolgt nicht. Offen bleiben kann insbesondere, ob im vorliegenden Fall das Unterlassungsbegehren zu weit gefasst sei, denn selbst hieraus ließe sich nichts im Sinne einer Systematik ableiten. Die Würdigung der durch die Widerbeklagte vorgelegten, die Genossenschaft betreffenden Abmahnungen gem. Anlage K7 ergibt nichts Abweichendes. Zwar betreffen die begehrten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen möglicherweise jeweils das gesamte Warensortiment; welche Vorgänge dem zugrunde lagen, erschließt sich aus der Fülle der Unterlagen aber nicht. Das Gericht hat dies nicht anhand eines Konvoluts von Unterlagen aufzuarbeiten.

cc.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Abmahnverhaltens des Widerklägers im Allgemeinen (zur Problematik der Vorgehensweise im Verhältnis zu Mitgliedern siehe unten). Der Widerkläger darf sich die Adressaten seiner Abmahnungen grundsätzlich aussuchen. Zwar würde der durch die Widerbeklagte vorgebrachte Zusammenhang zwischen Verteidigungsverhalten der Genossenschaftsmitglieder und möglichem Stopp der Abmahnungen in Richtung sachfremder Erwägungen deuten. Dass dies überwiegend unter dem Gesichtspunkt des geringsten Widerstandes der Fall sei, ist jedoch nicht eindeutig ersichtlich. Solche Zusammenhänge würden sich erst bei Darlegung des Abmahnverhaltens des Widerklägers in seiner Gesamtheit, auch in seiner zeitlichen Abfolge bewerten lassen, zumal die vorgebrachten Fälle nur einen Ausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Widerklägers darstellen können. Im Übrigen genügt der Vortrag den Anforderungen bereits deswegen nicht, weil sich das Gericht nicht durch die als Konvolute vorgelegten Unterlagen zu arbeiten braucht. Die Vorlage von Unterlagen ersetzt nicht entsprechenden substantiierten Vortrag. In der Sache würde dem Gericht die Beurteilung nur auf der Basis eines Überblicks über die gesamte Tätigkeit des Widerklägers in der Lage sein, was nicht möglich ist. Aus den im vorliegenden Verfahren bekannten Umständen jedenfalls lässt sich die Richtigkeit der Behauptung der Widerbeklagten nicht ableiten.

dd.

Gleichwohl erfordern die besonderen Umstände des vorliegenden Falles, dem Widerkläger die Geltendmachung etwaiger Ansprüche zu versagen. Alles in allem sprechen mehrere bedeutende Umstände dafür, dass gegenwärtig sachfremde Erwägungen für die Geltendmachung von Ansprüchen vorherrschen, nämlich in erster Linie wirtschaftliche Interessen. Insofern bleibt der Widerkläger hinsichtlich entscheidender Umstände eine Erklärung schuldig, die auf wirtschaftliche

Ziele als überwiegend maßgeblich für die Vorgehensweise deuten:

(1)

Der Kläger hat sich der Erörterung der Vereinstätigkeit, namentlich der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch Mitglieder, im Termin letztlich entzogen. Zwar hat die Prozessvertreterin des Widerklägers im Termin eine Vollmachtsurkunde vorgelegt, wonach ihr eine „Geschäftsführerin alleinvertretungsberechtigt“ eine Vollmacht zur Vertretung gemäß § 141 Abs. 3 ZPO erteilt habe. Das Gericht bezweifelt nicht die Vertretungsbefugnis der „Geschäftsführerin“, auch wenn ein Idealverein wie die Beklagte grundsätzlich durch einen Vorstand (§ 26 BGB) vertreten wird und abweichende Satzungsbestimmungen nicht geltend gemacht sind. Die Widerklägervertreterin zeigte sich jedoch auf Nachfrage nicht in der Lage, zu den fraglichen Gegebenheiten auch nur rudimentär Auskunft zu erteilen und hat auf die Zeugin Spayou verwiesen, auf deren Aussage noch zurückzukommen sein wird. Die besagte Vollmachtsurkunde ist offenbar formularmäßig vorformuliert, zumal sie einen „Antragsteller“ anführt, der – ohne eine nähere Erklärung zu bieten – „verhindert“ sei. Obwohl das Gericht in der Verfügung vom 15.10.2019 (Bl. 209 d.A.) das Bedürfnis um Aufklärung deutlich gemacht hat, ist der Vorstand des Widerklägers der Verhandlung somit ferngeblieben, was nach Würdigung Zeichen für die Taktik einer mangelnden Transparenz ist.

(2)

Die gegebenen Verhältnisse deuten auf eine Verquickung familiärer und wirtschaftlicher Interessen im Bereich des Widerklägers hin. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der Zeugin Spayou eine freie Mitarbeiterin des Widerklägers – entsprechend des Hinweises der Prozessvertreterin des Widerklägers – umfassende Auskunft zu den angesprochenen Themen sollte erteilen können, wenn dies nicht mit dem familiären Kontext zu erklären sein sollte – die Zeugin ist die Schwester der Vorstandsvorsitzenden des Widerklägers. Überhaupt ist nicht ersichtlich, warum die Zeugin unter den gegebenen Umständen „freie Mitarbeiterin“, also selbständig, und nicht abhängig beschäftigt sein könnte. Immerhin beläuft sich der Arbeitsumfang nach ihren Angaben auf mehr als 20 Stunden pro Woche bei Entlohnung nach geleisteten Stunden. Nach Ihren Schilderungen in der Sache, nach denen sie letztlich keinen Entscheidungsspielraum hat und lediglich Hilfsdienste leistet, dürfte ein verschleiertes Arbeitsverhältnis vorliegen. Die Problematik hat die Zeugin offenbar erkannt, indem sie mit weitergehenden Angaben zu ihrer beruflichen Tätigkeit sehr zurückhaltend war. So hat sie ausgesagt, sie könne nicht „genau“ angeben, welcher Prozentsatz ihrer Einkünfte die Vergütung ausmache (Protokoll, Seite 3). Was an dieser Stelle eher als Frage zur Erlangung eines Überblicks über die berufliche Tätigkeit der Zeugin hatte dienen sollen, weshalb

nicht weiter nachgefragt wurde, erweist sich in den Kontext der weitergehenden Angaben als wichtige Erkenntnisquelle für die Einordnung der Rolle der Zeugin in den Zusammenhang der Organisation des Widerklägers. Es liegt nahe, dass es bei der „Beauftragung“ der Zeugin um die Vermeidung eines „bösen Scheins“ mit Blick auf § 55 AO oder gar entsprechende Satzungsbestimmungen gehe. Motivation für die ungenauen Angaben ist es offenbar zu vermeiden, dass das Gericht sich ein umfassendes und zutreffendes Bild von der Tätigkeit der Zeugin und den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bereich des Widerklägers mache. Mit solch einem Vorgehen wird indes das Gegenteil des Intendierten erreicht: Es ergibt sich das Bild einer undefinierbaren Gemengelage von privaten und öffentlichen Interessen unter Gefährdung der Beachtung von Einschränkungen aufgrund satzungsmäßigen bzw. gesetzlichen Bindungen im Rahmen eines Idealvereins und Verbraucherverbands, der Rechte gem. § 8 UWG geklart machen will.

(3)

Dieser Eindruck wird durch das Prozessverhalten des Widerklägers verstärkt, der die Zeugin zu allen relevanten Themen ausschließlich und alleine als Zeugin benannt hat. Die Prozesstaktik einer Partei, zu welchen Beweisthemen sie welche Beweismittel benenne, bleibt zwar ihr überlassen; der genannte Umstand der Benennung einer Universalzeugin tritt aber vorliegend derart deutlich hervor, dass er in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist. Nicht ersichtlich ist, warum gerade eine freie Mitarbeiterin, die nach ihren Angaben noch dazu lediglich Hilfsdienste leistet, prädestiniert sein sollte, zuverlässig Einblick in sämtliche Angelegenheiten, einschließlich der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins zu geben bzw. diese als kompetente Zeugin zu vermitteln. Diese prozessuale Vorgehensweise spricht unter den gegebenen Umständen eher dafür, dass die Verschaffung eines Einblicks in die innere Struktur des Widerklägers durch „Außenstehende“, auch Beschäftigte des Vereins, möglichst vermieden werden soll.

(4)

Dasselbe folgt aus dem weiteren Aussageverhalten der Zeugin: Es werden betont zurückhaltende, für den Widerkläger entlastende Antworten formuliert, wobei die Zeugin Spayou ihre Tätigkeit als Hilfsdienste darstellt. Bereits hierbei aber verhält die Zeugin sich inkonsistent, wie die zunächst gemachte Aussage einerseits, sie bereite Texte von Abmahnungen nicht vor (Protokoll, Seite 3) und ihre spätere Erklärung andererseits, sie selbst fertige durchaus Abmahnungen (Protokoll, Seite 4) belegen. Die Tendenz zu für den Widerkläger „günstigen“ Angaben zeigt sich beispielsweise in den Antworten zu einer bereits „kritischen“ Frage hinsichtlich der Kontrolle der Mitglieder, auf welche die Zeugin zunächst antwortete, die Mitglieder würden kontrolliert werden (Protokoll, Seite 4), sogar regelmäßig (Protokoll, Seite 5), während die Zeugin auf weitergehende Vor-

halte und Nachfragen einräumte, dass eine solche regelmäßige Kontrolle der Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regelungen gerade nicht erfolge (a.a.O.).

(5)

Die Vorgehensweise der Zeugin erscheint als mit dem Widerkläger abgestimmt und als strukturell verfestigt, zumal das Vorbringen des Widerklägers und die erkennbare Aussageintention der Zeugin auf einer Linie liegen. Dies zeigt sich in Ansehung des nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellenden Umstandes, dass der Widerkläger sein Vorgehen bei Wettbewerbsverstößen von Mitgliedern in wesentlichen Punkten falsch dargestellt hat und sich dies in der Aussage der Zeugin fortsetzt. So hat der Widerkläger nicht allein behauptet, er weise seine Mitglieder auf Verstöße hin, sondern er setze eine Frist zur Beseitigung des jeweiligen Verstoßes bzw. nach fruchtlosem Fristablauf werde er auch gegen das Mitglied tätig, d.h. spreche Abmahnungen aus und setze seine Ansprüche auch gegen Mitglieder gerichtlich durch, seien es Unterlassungs- oder Vertragsstrafenansprüche (Schriftsatz vom 29.07.2019, Seite 24, Bl. 146 d.A.). Diese Behauptungen sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unzutreffend. Der Widerkläger hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung kein gerichtliches Verfahren benennen können, das einen Unterlassungsanspruch gegen ein Mitglied betraf. Die von ihm als Nachweis für gegen Mitglieder geführte Verfahren in Bezug genommenen Entscheidungen der Landgerichte Mönchengladbach und Osnabrück betreffen ausweislich der Textauszüge Bl. 232f. Vertragsstrafenansprüche. Die ferner als Beleg für einen gegen ein Mitglied geltend gemachten Unterlassungsanspruch angeführte Verfügung des Landgerichts Berlin vom 12.09.2016 (Anlage B16) ist nicht aussagekräftig, insbesondere deswegen nicht, weil, nicht bekannt ist, unter welchen Umständen welcher Anspruch mit welchem Ergebnis Gegenstand des Verfahrens gewesen sei, das im Übrigen mit großer Wahrscheinlichkeit mittlerweile abgeschlossen sein dürfte, so dass Gegenstand und Art der Erledigung unschwer zu referieren gewesen sein würden. Ganz im Sinne dieser Parallelität hat die Zeugin Spayou in Ihrer Vernehmung die Behauptungen des Widerklägers sinngemäß wiederholt, es erfolge nach einem Ersthinweis eine Aufforderung zur Beseitigung mit Fristsetzung, sodann eine allerletzte Aufforderung, dann werde gegen die Mitglieder vorgegangen (Protokoll, Seite 5). Auf konkrete Nachfrage hin zeigte sich die Zeugin indes nicht in der Lage, hierzu konkrete Beispiele zu benennen bzw. auch nur eine Anzahl entsprechender Fälle anzuführen oder auch nur zu der nach der vorgetragenen Stringenz in der Vorgehensweise notwendigen Aktenführung Ausführungen zu machen (Protokoll, Seite 6), obwohl ihr als durch den Widerkläger universell benannte Zeugin entsprechende Fähigkeiten angesonnen sein müssten.

(6)

Gerade die Betrachtung der durch die Widerbeklagte aufgeführten Beispiele aus der Liste der angeblichen Konkurrenten ergaben die vom Widerkläger behauptete Vorgehensweise wie behauptet nicht: Die Widerklägerin hat hinsichtlich des Mitglieds Rüzgar bereits mit Schriftsatz vom 24.06.2019, Seite 19 f. (Bl. 86 f. d.A.) auf einen nach Einsicht des Widerklägers gegebenen Verstoß gegen Aufklärung über Garantiebedingungen der Gerätehersteller Bezug genommen. Hierzu hat der Widerkläger im Schriftsatz vom 26.09.2019, Seite 12 (Bl. 201 d.A.) behauptet, er sei aufgrund der Beschwerde im Schriftsatz der Klägerseite tätig geworden und mehrfach auf die Notwendigkeit der Platzierung der Garantie Informationen hingewiesen. Inzwischen seien die Mitglieder, die bislang nicht reagiert hätten, letztmalig aufgefordert worden und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Aufforderung werde er Abmahnungen aussprechen bzw. gerichtliche Maßnahmen veranlassen. Die Zeugin Spayou hat hierzu im Termin angegeben, der Erstkontakt zum Mitglied Rüzgar wegen dieser konkreten Gegebenheit sei am 20.09.2019 erfolgt (Protokoll, Seite 7). Das Tätigwerden erst etwa 3 Monate nach der Rüge der Widerbeklagten steht nach der Einschätzung des Gerichts weniger in Zusammenhang mit jener, sondern eher mit dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2019 und der nachfolgenden Intensivierung des Vortrags zur Ausparung von Mitgliedern von Maßnahmen im Schriftsatz der Widerbeklagten vom 11.09.2019. Überhaupt keine Maßnahmen wurden selbst nach den Angaben der Zeugin eingeleitet im Falle des Mitglieds Platkowski; Insofern hat der Umstand, dass der Genannte zum Zeitpunkt einer Überprüfung keine Waren angeboten hat, keine Bedeutung, zumal die gegebene Wiederholungsgefahr hierdurch nicht beseitigt wird. Hinsichtlich des Mitglieds Compuland GmbH & Co. KG hat der Widerkläger ausweislich der Aussage der Zeugin ebenfalls nichts unternommen, desgleichen hinsichtlich des Mitglieds delataecc GmbH Vertrieb und Service sowie der übrigen im Einzelnen thematisierten Mitglieder. Eine Abmahnung oder Fristsetzung bzw. gar ein gerichtliches Vorgehen gab und gibt es entgegen der Behauptung des Widerklägers in diesen von beiden Parteien herausgehobenen Fällen somit nicht. Die am Ende ihrer Aussage von der Zeugin in Bezug genommenen Vorgänge, in denen von Mitgliedern Unterlassungserklärungen oder Vertragsstrafen gefordert worden seien, betreffen offenbar Gegebenheiten vor Beitritt der Mitglieder.

(7)

Im Ergebnis stellt sich die Vorgehensweise des Widerklägers als Missbrauch unter Würdigung der Begleitumstände des vorprozessualen und prozessualen Vorgehens (Köhler/Bornkamm/Fedderson, a.a.O., Rn. 4.10) dar. Zwar ergibt sich ein noch unvollständiges Bild hinsichtlich der Vorgehensweise des Widerklägers und grundsätzlich darf ein Wettbewerbsverband – wie ausgeführt – die Adressaten seines satzungsgemäßen Handelns und seine Vorge-

hensweise frei bestimmen. Die Möglichkeit des planmäßigen Aussparens von Mitgliedern bei der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die auch keinesfalls von der Treuepflicht im Verein gedeckt sein kann, da sich diese niemals gegen satzungsmäßige Verpflichtungen richten kann, ist indes greifbar. Bereits auf dieser Basis greift die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, wie sie das OLG Hamm in dem vom Widerbeklagten angeführten, Urteil vom 13.06.2013 – 4 U 26/13 –, Juris-Rn. 56 zutreffend gesehen hat. Demnach obläge es nach alledem bereits aus diesen Gründen dem Widerkläger, den gegen ihn sprechenden Anschein zu entkräften (a.a.O. mit Bezugnahme auf BGH, GRUR 2001, 178 - Impfstoffversand an Ärzte; GRUR 2006, 243 - MEGA-Sale; Köhler/Bornkamm, 31. Aufl., § 8 UWG, Rn. 4.25). Hinzu kommt der oben dargelegte weitergehende Anschein einer Verquickung privater wirtschaftlicher und öffentlicher Interessen. Besonders aber im Zusammenwirken mit dem dargelegten Prozessverhalten ergibt sich ein Gesamtbild, das die Durchsetzung etwa gegebener Unterlassungsansprüche im vorliegenden Verfahren ausschließt.

(8)

Das Vorbringen des Widerklägers im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 12.12.2019 veranlasst das Gericht nicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Es ist nicht ersichtlich, dass der Vortrag nicht bereits zeitlich früher hätte gehalten werden können.

c.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO. Nachdem die Klage keinen Erfolg hat, trägt der Widerkläger die Kostenlast. Soweit die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, hat der Widerkläger nach dem Maßstab der Billigkeit ebenfalls die Kosten zu tragen. Die erhobene negatorische Feststellungsklage würde bereits deswegen Erfolg gehabt haben, weil der Widerkläger die Widerbeklagte nach dem Billigkeitsmaßstab, in den nach der Ansicht des Gerichts auch das Prozessverhalten einzubeziehen ist, aus den oben dargelegten Gründen nicht hat abmahnen dürfen. Als Streitwert ist der einfache Wert der Widerklage anzusetzen, da die Streitgegenstände von Klage und Widerklage identisch sind. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

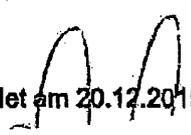
einzu legen.

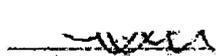
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht

  
Verkündet am 20.12.2019

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

